

**Öffentliche Bekanntmachung
Inkrafttreten des Bebauungsplans
(einschließlich der örtlichen Bauvorschriften)**

„Weiher II“

Gemarkung Nenzingen

**im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB in Verbindung
mit § 13a BauGB**

Der Gemeinderat der Gemeinde Orsingen-Nenzingen hat am 10. September 2019 in öffentlicher Sitzung im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB in Verbindung mit § 13a BauGB den Bebauungsplan „Weiher II“ (Gemarkung Nenzingen) und die dazu gehörenden örtlichen Bauvorschriften nach § 10 Abs.1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Planbereich wird wie folgt begrenzt:

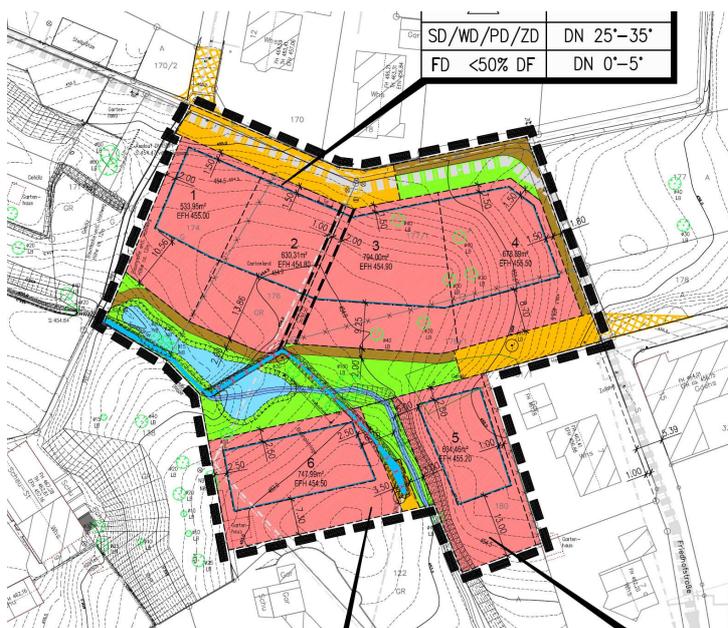
Im Norden: durch die öffentliche Verkehrsfläche (Fußweg) Flst.Nr. 156

Im Westen / Südwesten : durch die öffentliche Verkehrsfläche (Fußweg) Flst. Nr. 173 bzw. das Grundstück Flst.Nr. 138

Im Süden: durch die Grundstücke Flst.Nr. 122, 122/1 und 180

Im Osten: durch die öffentliche Verkehrsfläche (Fußweg) Flst.Nr. 183 bzw. das Grundstück Flst.Nr. 181/1

Die exakten Grenzen des Plangebiets sind im zeichnerischen Teil (Lageplan) als Grenze des räumlichen Geltungsbereichs dargestellt. Maßgebend ist der Lageplan vom 12.07.2019



Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Weiher II“, Gemarkung Nenzingen, treten gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften können einschließlich der Begründung und der Umweltanalyse im Rathaus Nenzingen, Hauptamt, Zimmer 3, während der üblichen Sprechstunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieses Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Orsingen-Nenzingen unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist. Diese Wirkung tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung nach der Gemeindeordnung verletzt worden sind.

Orsingen-Nenzingen, 11. Oktober 2019

gez. Volk
Bürgermeister